

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, GB/BHE, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Artikel 32 wird folgende Vorschrift als Artikel 32 a eingefügt:

„Artikel 32 a

(1) Die Verteidigung der Bundesrepublik ist Sache des Bundes. Bei ihrer gesetzlichen Regelung sind auch die Gliederung des Bundes in Länder und die besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Durch Bundesgesetz kann die Wehrpflicht eingeführt werden. Soweit es zur Erfüllung der Verteidigungsaufgaben zwingend geboten ist, kann durch Bundesgesetz ferner bestimmt werden, daß für Angehörige der Streitkräfte einzelne Grundrechte einzuschränken sind.“

2. Artikel 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

3. Artikel 73 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die militärische Verteidigung und den zivilen Luftschutz;“

4. Artikel 79 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Dies gilt nicht für Gesetze nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1, soweit das Grundgesetz selbst etwas anderes bestimmt oder zuläßt.“

5. Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Wehrverwaltung und das Wehersatzwesen werden in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt, soweit nicht ein Gesetz nach Artikel 87 a etwas anderes bestimmt.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. Nach Artikel 87 wird folgende Vorschrift als Artikel 87 a eingefügt:

„Artikel 87 a

Gesetze, die der Durchführung der militärischen Verteidigung oder des zivilen Luftschutzes dienen, können bestimmen, daß sie durch die Länder im Auftrage des Bundes ausgeführt werden.“

7. Artikel 96 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Der Bund kann Gerichte der Streitkräfte als Bundesgerichte errichten.“

8. In Artikel 137 Abs. 1 wird nach den Worten „des öffentlichen Dienstes“ eingefügt: „Angehörigen der Streitkräfte“.

9. Nach Artikel 142 wird folgende Vorschrift als Artikel 142 a eingefügt:

„Artikel 142 a

Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes stehen dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der am 26. und 27. Mai 1952 in Bonn und Paris unterzeichneten Verträge (Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutsch-

land und den Drei Mächten und Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft) mit ihren Zusatz- und Nebenabkommen, insbesondere dem Protokoll vom 26. Juli 1952, nicht entgegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 9 mit Wirkung vom 1. März 1953 in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1953

Dr. von Brentano und Fraktion

Dr. von Merkatz und Fraktion

Haasler und Fraktion